

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Ortsgemeinderat Gondenbrett	17.12.2020	1
Ortsgemeinderat Schwirzheim	17.12.2020	6
Ortsgemeinderat Großlangenfeld	29.12.2020	2
Ortsgemeinderat Roth b. Prüm	12.01.2021	6
Ortsgemeinderat Fleringen	14.01.2021	1
Ortsgemeinderat Watzerath	18.01.2021	2
Ortsgemeinderat Masthorn	20.01.2021	2
Ortsgemeinderat Winterscheid	22.01.2021	1
Ortsgemeinderat Oberlascheid	26.01.2021	1
Ortsgemeinderat Pronsfeld	26.01.2021	4
Ortsgemeinderat Buchet	27.01.2021	1
Ortsgemeinderat Heckhuscheid	28.01.2021	2
Ortsgemeinderat Winterspelt	02.02.2021	1
Ortsgemeinderat Bleialf	03.02.2021	7
Ortsgemeinderat Dingdorf	07.02.2021	2
Ortsgemeinderat Winringen	08.02.2021	1
Ortsgemeinderat Wallersheim	09.02.2021	2
Ortsgemeinderat Orlenbach	10.02.2021	2
Ortsgemeinderat Auw b. Prüm	11.02.2021	5
Ortsgemeinderat Brandscheid	11.02.2021	1
Ortsgemeinderat Niederlauch	14.02.2021	1
Ortsgemeinderat Matzerath	17.02.2021	1
Ortsgemeinderat Oberlauch	17.02.2021	2
Ortsgemeinderat Büdesheim	18.02.2021	2
Ortsgemeinderat Habscheid	18.02.2021	4
Ortsgemeinderat Heisdorf	18.02.2021	2
Ortsgemeinderat Olzheim	18.02.2021	3
Ortsgemeinderat Rommersheim	18.02.2021	2
Ortsgemeinderat Hersdorf	19.02.2021	7
Ortsgemeinderat Kleinlangenfeld	19.02.2021	1
Ortsgemeinderat Mützenich	19.02.2021	3
Ortsgemeinderat Nimsreuland	19.02.2021	1
Ortsgemeinderat Wawern	19.02.2021	2
Ortsgemeinderat Lasel	22.02.2021	2
Ortsgemeinderat Neuendorf	22.02.2021	1
Stadtrat Prüm	23.02.2021	7
Ortsgemeinderat Buchet	24.02.2021	1
Ortsgemeinderat Schönecken	24.02.2021	4
Ortsgemeinderat Feuerscheid		
Ortsgemeinderat Giesdorf		
Ortsgemeinderat Nimshuscheid		
Ortsgemeinderat Pittenbach		
Ortsgemeinderat Seiwerath		
Ortsgemeinderat Sellerich		

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

Zustimmung zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich "Windkraft" gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung RLP

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Planung des Verbandsgemeinderates bezüglich der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ gemäß des Gesamtbeschlusses des Verbandsgemeinderates vom 08.12.2020 gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (RLP) zu.

Die Beschlussfassung erfolgte_____.

Sach- und Rechtslage:

Infolge der Energiewende soll der Flächennutzungsplan für den Teilbereich „Windkraft“ fortgeschrieben werden.

Bei der Teilfortschreibung „Windenergie“ handelt es sich um eine auf die Windenergienutzung beschränkte Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm, die das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm betrifft.

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RRÖP) ergibt sich für den Träger der Bauleitplanung für die Flächennutzungsplanung im Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, also die Verbandsgemeinde Prüm, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben. Die noch bestehende Ausschlusswirkung des Regionalplans für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie entfällt mit der Rechtswirksamkeit des neuen RRÖP. Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, durch eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2b BauGB für den Bereich „Windenergie“ steuernd in die zukünftige Nutzung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie einzugreifen.

Die Grundlage für diese Teilfortschreibung bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm (Details ergeben sich aus den Entwurfsunterlagen der erneuten Offenlage, die sich weiterhin auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm (<https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/windkraft>) befinden.

Mit dieser Teilfortschreibung soll gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (gesamtes Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm) keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB zulässig sind.

Die Teilfortschreibung soll damit sicherstellen, dass **Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der dargestellten Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zulässig sind.**

Dies gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebs (Eigennutzung von min. 50 % der erzeugten Energie) handelt. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.09.2018 wurden die erforderlichen Abwägungsbeschlüsse bezüglich der während der förmlichen Beteiligungsverfahren (1. Offenlage) gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Da sich aus den gefassten Abwägungsbeschlüssen Planänderungen ergeben hatten, die auch zu einer tlw. Veränderung der Sondergebietskulisse geführt haben, wurde die erneute Durchführung der Beteiligungsverfahren (2. Offenlage) gem. § 4a BauGB beschlossen. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, erneut eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG zu beantragen und das erforderliche Zielabweichungsverfahren einzuleiten.

Mit Datum vom 07.12.2018 ist die ergänzende landesplanerische Stellungnahme und mit Datum vom 01.08.2019 ist der Zielabweichungsbescheid bei der Verwaltung eingegangen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wurden diese im Verfahren beachtet.

Zwischenzeitlich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut am Verfahren beteiligt. Ebenso hat die Abstimmung zwischen den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Unterrichtung der Gemeinden und Behörden berührter Nachbarstaaten gem. § 4a Abs. 5 BauGB erneut stattgefunden. Des Weiteren wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Offenlage der Planunterlagen durchgeführt.

Die während dieser Verfahren eingegangenen Stellungnahmen können unter dem Link: <https://www.magentacloud.de/share/bbh8sh3nbh> (Passwort: BPA_26082020!) abgerufen werden oder im Ratsinformationssystem (PV-Rat) eingesehen werden.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die erforderlichen Abwägungsbeschlüsse bezüglich der während der erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Aufgrund der Abwägungsbeschlüsse werden **lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen (keine Veränderung der Sondergebietskulissen)**; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Eine weitere Durchführung der verschiedenen Beteiligungsverfahren gem. § 4a BauGB (siehe oben) wird daher nicht mehr erforderlich.

Gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) RLP bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt eine Zustimmung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 GemO nicht zustande, so ent-

scheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Sobald dem Verbandsgemeinderat alle erforderlichen Beschlüsse der Gemeinderäte vorliegen, muss der Verbandsgemeinderat abschließend über die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windkraft“ beschließen und den erforderlichen Feststellungsbeschluss fassen.

Zudem ist die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windkraft“ gem. § 6 Abs. 1 BauGB noch der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) zur Genehmigung vorzulegen.

Gem. § 6 Abs. 4 BauGB ist grundsätzlich binnen drei Monaten über die Genehmigung zu entscheiden.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.